



N I E D E R S C H R I F T

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 28.01.2021

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:01 Uhr

Ort, Raum: Mehrzweckhalle

Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Florian A. Mayer

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang anwesend ab 19:51 Uhr
Bader, Jessica
Bader-Schlickerrieder, Katharina
Braatz, Silvia
Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Hummel, Stefan
Kratzer, Stefan
Kuhnert, Paul
Listl, Tobias
Ludwig, Peter
Lutz, Erich
Metz, Michael
Raab, Elena
Resch, Georg
Scherer, Martin
Schiele, Thomas
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Stößlein, Mathias
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Verwaltungsmitarbeiter

Neumeir, Armin

Presseteilnehmer

Gönül Frey - Friedberger Allgemeine
Heike Scherer

Gäste

Herr Dehm - Büro OPLA
Herr Griechbaum - Büro OPLA

Abwesende:

Mitglieder

Heigl, Stefan	entschuldigt
Schamberger, Martina	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2020
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 2020/3258-02
- 3.1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Koordinierungsstelle vom 09.09.2020
Vorlage: 2020/3258-03
- 3.2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 05.08.2020
Vorlage: 2020/3258-04
- 3.3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 3: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 12.08.2020
Vorlage: 2020/3258-05
- 3.4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 4: Bayernwerk Netz GmbH vom 29.07.2020
Vorlage: 2020/3258-06
- 3.5. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 5: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.09.2020
Vorlage: 2020/3258-07
- 3.6. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 6: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.09.2020
Vorlage: 2020/3258-08
- 3.7. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 7: Markt Mering - Marktbauamt vom 04.09.2020
Vorlage: 2020/3258-09
- 3.8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 8: Bayernwerk Netz GmbH vom 02.11.2020
Vorlage: 2020/3258-10
- 3.9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 9: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.11.2020
Vorlage: 2020/3258-11

- 3.10. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 10: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 25.11.2020
Vorlage: 2020/3258-12
- 3.11. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 11: Deutsche Bahn GmbH vom 11.12.2020
Vorlage: 2020/3258-13
- 3.12. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung Nr. 12: Markt Mering - Marktbauamt vom 11.11.2020
Vorlage: 2020/3258-14
- 4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2020/3258-15
- 5. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2020/3311-02
- 5.1. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Koordinierungsstelle vom 17.09.2020
Vorlage: 2020/3311-03
- 5.2. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 05.08.2020
Vorlage: 2020/3311-04
- 5.3. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 17.09.2020
Vorlage: 2020/3311-05
- 5.4. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Technische Bauordnung vom 12.08.2020
Vorlage: 2020/3311-06
- 5.5. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalpflege vom 12.08.2020
Vorlage: 2020/3311-07
- 5.6. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 6: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 11.09.2020
Vorlage: 2020/3311-08
- 5.7. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 7: Staatliches Bauamt Augsburg vom 29.07.2020
Vorlage: 2020/3311-09
- 5.8. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 8 : Bayernwerk Netz GmbH vom 29.07.2020
Vorlage: 2020/3311-10

- 5.9. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 9: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 11.09.2020
Vorlage: 2020/3311-11
- 5.10. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 10: DB AG, DB Immobilien vom 05.11.2020
Vorlage: 2020/3311-18
- 5.11. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 11: Eisenbahn-Bundesamt vom 08.08.2020
Vorlage: 2020/3311-12
- 5.12. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 12: Markt Mering, Marktbauamt vom 04.09.2020
Vorlage: 2020/3311-13
- 5.13. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 13 - Bürger 1 vom 22.08.2020
Vorlage: 2020/3311-14
- 5.14. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 14 - Bürger 2 vom 17.09.2020
Vorlage: 2020/3311-15
- 5.15. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 15: Bürger 3 vom 24.10.2020
Vorlage: 2020/3311-16
- 5.16. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 16: Bürger 4 vom 12.01.2021
Vorlage: 2020/3311-19
6. Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020/3311-17
7. Bebauungsplan Nr. 76 "Nördlich der Hartwaldstraße" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2021/4025
8. Änderung der Bayerischen Bauordnung, neues Abstandsflächenrecht
Vorlage: 2021/4035
9. Widmung der Straßen im Neubaugebiet Oberfeld I
Vorlage: 2021/4036
10. Vergabe von Gewerken für den Kinderhort Klostergasse
Vorlage: 2021/4030

11. Vergabe von Straßenunterhaltungsmaßnahmen über das Jahresleistungsverzeichnis von 2020
Vorlage: 2020/3971
12. Antrag der CSU-Fraktion auf Neubesetzung eines ersten Stellvertreters für MGR Stefan Heigl im Bau- und Planungsausschuss
Vorlage: 2021/4040
13. Bekanntgabe offener Anfragen aus vorheriger Sitzung
- 13.1. Bekanntgabe zur Anfrage von MGR Stößlein und MGR Metz zur Erneuerung der Wasserleitung in der Glückstraße vom 17.12.2020
Vorlage: 2021/4038
14. Bekanntgaben
15. Anfragen
- 15.1. Anfrage 1 von Frau MGRin Braatz bzgl. Entschädigungsleistungen bei Nichtinanspruchnahme der Kinderbetreuung
Vorlage: 2021/4066
- 15.2. Anfrage 2 von Herrn MGR Hummel bzgl. Bereitstellung von FFP2-Masken an die Beschäftigten
Vorlage: 2021/4067

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2020

Gegen die Niederschrift vom 17.12.2020 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 2020/3258-02

Sachverhalt:

Für die Aufstellung des 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Beim Freibad“ wurde die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 18.09.2019 durchgeführt.

Aufgrund eines Formfehlers bei der Beteiligung wurde diese im Zeitraum vom vom 04.11.2020 bis 07.12.2020 gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
4	Wasserwirtschaftsamt
5	Bayernwerk Netz GmbH
6	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. - Ortsgruppe Mering
7	Kreisgruppe für Vogelschutz
8	Handwerkskammer für Schwaben
9	Kreishandwerkschaft Augsburg
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
11	Deutsche Telekom
12	bayernets GmbH
13	Amprion GmbH
14	Energie Südbayern GmbH
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
16	Deutsche Bahn AG
17	Eisenbahn Bundesamt
18	Herr Küppersbusch im Hause
19	MBM Lichtenstern im Hause
20	Wasserwerk, Herr Gerlsbeck im Hause
21	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
22	Gemeinde Kissing

Von diesen 22 Trägern öffentlicher Belange haben während der öffentlichen Auslegung insgesamt sieben Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg (2 Fachstellen)
4	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5	Bayernwerk Netz GmbH
11	Deutsche Telekom
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
19	MBM Lichtenstern im Hause

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von diesen 22 Trägern öffentlicher Belange haben während der erneuten öffentlichen Auslegung insgesamt fünf Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

5	Bayernwerk Netz GmbH
11	Deutsche Telekom
15	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
16	Deutsche Bahn AG
19	MBM Lichtenstern im Hause

--

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

./.

**TOP 3.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Koordinierungsstelle vom
09.09.2020
Vorlage: 2020/3258-03**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 09.09.2020:

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz und den Kreisbaumeister beteiligt. In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Immissionsschutzes. Darüber hinaus wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Aus bauleitplanerischer Sicht machen wir auf folgendes aufmerksam:

- (1) Für die Änderung wurden die Anforderungen des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht eingehalten sind. Demnach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszuliegenden Unterlagen in das Internet einzustellen. Auf der Internetseite des Markts Mering (<https://www.mering.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 mit seinen Bestandteilen zwar aufgeführt, allerdings lässt sich die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nicht öffnen.

Hieraus ergibt sich ein beachtlicher formeller Fehler. Zur Heilung des Fehlers ist die Auslegung insgesamt zu wiederholen, da andernfalls ein rechtswidriger und damit unwirksamer Bebauungsplan vorläge.

- (2) Hinweis an die Verwaltung:
Auf die Vorgaben des BayVGH aus den Urteilen vom 28.04.2017 (Az.: 15 N 15.967) und 04.08.2017 (Az.: 15 N 15.1713) zur Ausfertigung der Satzung wird hingewiesen (Erforderlichkeit von gedanklicher Schnur und körperlicher Verbindung).

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht

Rechtlich/fachliche Würdigung:

- (1) Aufgrund eines technischen Fehlers kam es dazu, dass die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nicht geöffnet und heruntergeladen werden konnte. Aufgrund dieses Formfehlers, wurden die Beteiligung wiederholt. Die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit wurden dazu gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB im Zeitraum vom 04.11.2020 bis 07.12.2020 erneut beteiligt.
- (2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- (1) Der Verfahrensfehler wurde bereits durch Wiederholung der Auslegung geheilt. Eine Änderung des Planentwurfes ist dadurch nicht notwendig.
- (2) Der Hinweis wird entsprechend beachtet.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom
05.08.2020
Vorlage: 2020/3258-04**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 05.08.2020:

Nach Durchsicht und Rücksprache mit dem Gutachterbüro Bekon bezüglich der beigelegten Schalltechnischen Untersuchung (SU) BNr. LA12-184-G04-01 vom 05.11.2019 sind die auf Seite 8 unter Nr. 7 genannten Werte die alten Festsetzungen aus der 18. BImSchV vor 01.09.2017. Legt man die neuen Zugrunde, wie in der Berechnung Seite 18, so muss der Wert für **mittags und abends innerhalb der Ruhezeiten um 5 dB(A) auf 66 dB(A)/m² erhöht werden.**

Rechtsgrundlagen: 18. BImSchV, DIN 45691

Möglichkeiten der Überwindung: Anpassung Satzung! Sonst passt das mit der SU nicht zusammen. SU ist nach Aussage Firma Bekon auch nicht für BPL Nr. 61 sondern für Baugenehmigungsverfahren.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die 18. BImSchV hat sich am 1. Juni 2017 geändert, dementsprechend ist wie in der Stellungnahme vom Landratsamt Aichach Friedberg - Immissionsschutz aufgeführt die Satzung unter § 11 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Die Änderung wurde bereits vor der erneuten Beteiligung aufgenommen und angepasst. Während der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 04.11.2020 bis 07.12.2020 wurde vom Landratsamt Aichach Friedberg mit dem Schreiben vom 30.11.2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

- mit Schreiben vom 02. 11. 2020 beteiligten Sie uns erneut zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 Beim Freibad“ des Marktes Mering. Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz und den Kreisbaumeister beteiligt. Von den Fachstellen und aus bauleitplanerischer Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken mehr vorgebracht.

Aufgrund der bereits vor der erneuten Beteiligung angepassten Emissionskontingente und der zweiten Stellungnahme vom Landratsamt Aichach-Friedberg ist der Bebauungsplanentwurf nicht mehr zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.3 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 3: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 12.08.2020
Vorlage: 2020/3258-05**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 12.08.2020:

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Durch die Änderung werden die Immissionsschutzmaßnahmen angepasst. Diese befinden sich außerhalb des Überschwemmungsgebiets. Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Das eingetragene Überschwemmungsgebiet entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen Berechnungen. Die im Bereich des Freibads überfluteten Bereiche sind nach aktuellen Ergebnissen kleiner, da bei dem aktuell veröffentlichten Überschwemmungsgebiet an der Paar (www.iug.de) der reduzierende Einfluss der beiden Hochwasserrückhaltebecken Putzmühle und Merching auf den Hochwasserabfluss bereits berücksichtigt wurde.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Hinweise zum eingetragenen Überschwemmungsgebiet und werden zur Kenntnis genommen. Bei der Bebauungsplanänderung wurden lediglich die Festsetzungen zum Immissionsschutz angepasst. Nachdem es sich bei dem eingetragenen Überschwemmungsgebiet um eine zu große Darstellung handelt, ist von keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 4: Bayernwerk Netz GmbH vom 29.07.2020
Vorlage: 2020/3258-06**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.07.2020:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Anhang:

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis. Da in der Bebauungsplanänderung lediglich die Festsetzungen zum Immissionsschutz überarbeitet werden, wird der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Bayernwerk Anlagen nicht beeinträchtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 5: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.09.2020
Vorlage: 2020/3258-07**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 21.09.2020:

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Technik Niederlassung Süd, PTI 23

Gablinger Straße 2

D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 6: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.09.2020
Vorlage: 2020/3258-08**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 16.09.2020:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.07.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.7 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 7: Markt Mering - Marktbauamt vom 04.09.2020
Vorlage: 2020/3258-09**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 04.09.2020:

der Markt Mering beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle gewährleistet sein muss, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden. Dem Mischwasserkanal darf nur Schmutzwasser zugeführt werden, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung laut Sachverständigen nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser, in einem Zwischenspeicher zu sammeln und schadlos durch gedrosseltes Ableiten in den Mischwasserkanal zu beseitigen.

Die gesamten Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und einzuhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Bebauungsplanänderung beschränkt sich lediglich auf die Anpassung des Immissions-schutzes. Die Hinweise zur Dimensionierung der Abwasserkanäle, der Einleitungsmengen und der Niederschlagswasserversickerung werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.8 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 8: Bayernwerk Netz GmbH vom 02.11.2020
Vorlage: 2020/3258-10**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 02.11.2020 (erneute Auslegung):

ich schicke ihnen die Stellungnahme vom 29.07.2020. Es bestehen keine Einwände vom Bayernwerk.

Stellungnahme vom 29.07.2020:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese erneut zur Kenntnis. Wir verweisen auf die fachliche Würdigung und Abwägung der ersten Beteiligung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 3.9 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Abwägung
Nr. 9: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.11.2020
Vorlage: 2020/3258-11**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 27.11.2020 (erneute Auslegung):

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2020618 vom 21.09.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die erneute Stellungnahme und nimmt diese ebenfalls zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 25.11.2020 (erneute Auslegung):
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.11.2020.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 11.12.2020 (erneute Auslegung):

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen das Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung den nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von den Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaite, zu wenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. +++++++

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der nächsten Stelle ca. 160 m entfernt von der Bahnstrecke 5370 / Mering - Weilheim und wird durch die Paar sowie Wiesenflächen und bebauten Grundstücken voneinander getrennt. Zukünftige Aus- und Umbau- sowie Instandhaltungsmaßnahmen sind daher nicht beeinträchtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 11.11.2020 (erneute Auslegung):

im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung verweisen wir Sie auf unsere Stellungnahme vom 04.09.2020 mit folgendem Wortlaut:

Der Markt Mering beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle gewährleistet sein muss, die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden. Dem Mischwasserkanal darf nur Schmutzwasser zugeführt werden, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung laut Sachverständigen nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser in einem Zwischenspeicher zu sammeln und schadlos durch gedrosseltes Ableiten in den Mischwasserkanal zu beseitigen.

Die gesamten Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und einzuhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Bebauungsplanänderung beschränkt sich lediglich auf die Anpassung des Immissions-schutzes. Die Hinweise zur Dimensionierung der Abwasserkanäle, der Einleitungsmengen und der Niederschlagswasserversickerung werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2020/3258-15

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Beim Freibad“ gefasst und den Entwurf in der Sitzung am 27.02.2020 gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB fand in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 statt.

Aufgrund eines Formfehlers bei der Beteiligung wurde diese im Zeitraum vom 04.11.2020 bis 07.12.2020 gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt.

Während der beiden Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 28.01.2020 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die von der Bürogemeinschaft für Stadtplanung und Ortsentwicklung (OPLA) ausgearbeitete 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Beim Freibad“, bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.01.2021 und der schalltechnischen Untersuchung vom 05.11.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und der ortsüblichen Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Anlage/n:

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

Begründung

Schalltechnische Untersuchung vom 05.11.2019

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2020/3311-02

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 die Billigung des Bebauungsplans Nr. 73 „Nördliche Afrastraße“ beschlossen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 03.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
4	Wasserwirtschaftsamt
5	Staatliches Bauamt Augsburg
6	Bayernwerk Netz GmbH
7	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. - Ortsgruppe Mering
8	Kreisgruppe für Vogelschutz
9	Handwerkskammer für Schwaben
10	Kreishandwerkschaft Augsburg
11	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
12	Deutsche Telekom
13	bayernets GmbH
14	Amprion GmbH
15	Energie Südbayern GmbH
16	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
17	Deutsche Bahn AG
18	Eisenbahn Bundesamt
19	Herr Küppersbusch im Hause
20	MBM Lichtenstern im Hause
21	Wasserwerk Herr Gerlsbeck im Hause
22	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
23	Gemeinde Kissing

Von diesen 23 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt zwölf Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg (5 Fachstellen)
4	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5	Staatliches Bauamt Augsburg
6	Bayernwerk Netz GmbH
11	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
17	Deutsche Bahn AG
18	Eisenbahn-Bundesamt
20	MBM Lichtenstern

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind vier Stellungnahmen eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

./.

TOP 5.1 Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Koordinierungsstelle vom 17.09.2020
Vorlage: 2020/3311-03

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 17.09.2020:

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde, Kommunale Abfallwirtschaft und den Kreisbaumeister beteiligt. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden, erhalten Sie diese in der Anlage mit der Bitte um Beachtung. Darüber hinaus wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Hinweis an die Verwaltung:

Auf die Vorgaben des BayVGH aus den Urteilen vom 28.04.2017 (Az.: 15 N 15.967) und 04.08.2017 (Az.: 15 N 15.1713) zur Ausfertigung der Satzung wird hingewiesen (Erforderlichkeit von gedanklicher Schnur und körperlicher Verbindung).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 05.08.2020:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

1) Einwendungen

Bei dem BPL handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan der vor allem in der Mitte von St. Afra die zunehmende Bebauung (Verdichtung und Intensivierung vor allem der Wohnnutzung) regeln soll.

Im Hinblick auf die diversen Verkehrslärmeinwirkungen durch insbesondere die B 2 und der Bahnlinie Augsburg-München sollte eine Schalltechnische Untersuchung bezüglich des Verkehrslärms und des notwendigen baulichen Schallschutzes durchgeführt => vgl. auch BPL Nr. 68 Schererberg.

Die Ergebnisse (Überschreitungen und notwendige bauliche Schallschutzmaßnahme) sollten dann in die Satzung als Festsetzung einfließen.

2) Rechtsgrundlagen

DIN 18005, TA Lärm, DIN 4109

3) Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Der technische Immissionsschutz schlägt vor das Vorgaben für baulichen Schallschutz für die Bereiche festgelegt werden, die sich aus der Schalltechnischen Untersuchung ergeben, bzw. eine Formulierung, dass bei Neuerrichtung von Wohnnutzung die Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind.

Außerdem sind in der Planzeichnung die Bereiche in denen Schallschutz notwendig ist (Fassaden oder Grundstücksgrenzen/Bereiche) mit dem Planzeichen 15.6 der Anlage zur PlanzV 90 (Planzeichenverordnung) zu kennzeichnen, um klar dazulegen, dass hier Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig sind.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

- (1) Der Markt Mering weist darauf hin, dass bezüglich der Frage, ob Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm in einer Bestandssituation zu treffen sind, eine rechtliche Überprüfung bereits im BPL Nr. 68 „Am Schererberg“ durchgeführt wurde. Die rechtliche Überprüfung kam zu dem Fazit, dass in der Planungssituation die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Verkehrslärm nicht zwingend erforderlich sind.

Die rechtliche Überprüfung durch die Kanzlei pdrei Rechtsanwälte Heim und Partner mbB, ehemals Puhle und Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, vom 26.03.2019 zum Bebauungsplan Nr. 68 „Am Schererberg“, kann auf den Bebauungsplan Nr. 73 „Nördliche Afrastraße“ übertragen werden, da wie beim Bebauungsplan „Am Schererberg“ im Bereich des Bebauungsplanes „Nördliche Afrastraße“ aktuell nach § 34 BauGB Baurecht besteht und dieser weitestgehend bereits bebaut ist.

Das Gebot der Konfliktbewältigung beschreibt die wesentliche Aufgabe, die die Gemeinde bei der Abwägung im engeren Sinn zu bewältigen hat. Treffen gegenläufige Belange aufeinander, hat die Gemeinde sie zum Ausgleich zu bringen, also eine Lösung für den Konflikt anzubieten. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Belang einmal gänzlich zurückgestellt, also gleichsam weggewogen wird. In aller Regel wird aber die Gemeinde versuchen, ein für alle Belange erträgliches, zumutbares Ergebnis zu erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden „Konflikte“ zu lösen sind (Weyreuther, BauR 1975, 1; ders. UPR 1981, 33). Zuzurechnen sind dem Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst bewirkten „Konflikte“, die dadurch entstehen, dass Planziele ausgleichsbedürftige Betroffenheiten zur Folge haben. „Konflikte“, die er in einem Gebiet vorfindet, sind ihm nur insoweit zuzurechnen, als sich seine Regelungen darauf auswirken.

Die Ausführung des passiven Schallschutzes wird dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen, insbesondere nachdem der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt. Darüber hinaus ist § 34 BauGB für den Vollzug anzuwenden.

- (2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- (3) Nachdem der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt, wird die Ausführung des passiven Schallschutzes dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen. Darüber hinaus ist § 34 BauGB für den Vollzug anzuwenden. Dafür werden in der Planzeichnung die betroffenen Gebiete entlang der Bundesstraße 2 sowie der Bahnstrecke 5503 München Hbf. - Augsburg Hbf. durch das Planzeichen „*Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)*“ festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

- (1) Der Marktgemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis, es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
- (2) Der Marktgemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis, es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
- (3) Der Marktgemeinderat beschließt die Planzeichnung entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 17.09.2020:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit dem Bebauungsplan der Innenentwicklung möchte der Markt Mering die städtebauliche Entwicklung südlich des Marienplatzes in St. Afra steuern.

Für die Bereiche WA 1.1 und WA 2.1 soll die geschlossene Bauweise festgesetzt werden. Dies wird hinterfragt, da durch die Festsetzungen von Baugrenzen seitliche Grenzabstände eingehalten werden sollen. In Teilbereichen entspricht die Bebauung auch keiner klassischen Zeilenbauweise, sondern eher eine Kettenhausbebauung mit z. T. differenzierender Höhenentwicklung.

Daher wird dem Markt empfohlen, zu prüfen, ob die Festsetzung einer abweichenden Bauweise hier nicht zielführender wäre.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Festsetzung zur Bauweise soll die aktuelle Struktur des Plangebietes für die Zukunft festigen und hat daher die Untergliederung der unterschiedlichen WA's zur Folge. Die in der Stellungnahme angesprochenen WA's 1.1 sowie 2.1 sind zur besseren Rechtsklarheit richtigerweise unterschiedlich zu betrachten. In einigen Fällen sind durch die Baugrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche keine Grenzbauten möglich, zudem haben einige Hausgruppen eine Gesamtlänge von unter 50 m. Somit würden diese Hausgruppen unter die offene Bauweise fallen. Für die übrig gebliebenen Hausgruppen, welche eine Gesamtlänge von 50 m überschreiten sowie zu den Abschlussseiten keinen Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten, ist wie vorgeschlagen die abweichende Bauweise zielführender. Insofern die Baugrenzen eine Abweichung der offenen Bauweise zulassen, werden diese definiert und in neue WA-Gruppen untergliedert. Somit sind, wenn möglich, für diese WA's Gebäudelängen über 50 m und Grenzbebauungen zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 12.08.2020:

Textteil § 2 Abs. 3 Nr. 1 Maß der baulichen Nutzung / Vollgeschosse:

Es wurde für das WA 2, WA 2.1, WA 3 und WA 4 beschrieben, dass das letzte Vollgeschoss bei Sattel-, Pult- und versetzten Pultdächern im Dachgeschoss liegen muss. Nachdem ein Geschoss mit Pultdach, dass als Vollgeschoss ausgebildet wird, nicht durch Dachschrägen geprägt ist, sondern durch Außenwände, ist die Definition Dachgeschoss nicht richtig, da es sich um kein Dachgeschoss handelt. Anstatt Dachgeschoss, sollte hier der Begriff oberstes Geschoss verwendet werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Definition der Vollgeschosse wird bei Pult- und versetzten Pultdächern gestrichen, da diese über die Wand- und Gesamthöhe bereits definiert sind. Lediglich bei Sattel- und Flachdächern bleibt die Definition bestehen. Vor allem bei letzterem, da diese auch weiterhin als zurückversetzte Staffelgeschosse errichtet werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 12.08.2020:

(1) Rechtsgrundlage

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist nach Art. 12 DSchG zu beteiligen.

(2) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Im westlichen Bereich des Bebauungsplans verläuft nach dem Bayerischen Denkmaltatlas das Bodendenkmal D-7 -7731-0009 "Straße der römischen Kaiserzeit".

Nördlich des Bebauungsplans grenzt das Baudenkmal D-7 -71-146-19 Katholische Kirche Maria Himmelfahrt an.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

(1) Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

(2) Das im westlichen Bereich des Bebauungsplans liegende Bodendenkmal D-7-731-0009 "Straße der römischen Kaiserzeit" wurde bereits in der Planzeichnung mit dargestellt. Das im Norden angrenzende Baudenkmal D-7 -71-146-19 Katholische Kirche Maria Himmelfahrt wird nachrichtlich unter Hinweis mit in die Bebauungsplanzeichnung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

(1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

(2) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 11.09.2020:

(1) Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst 10,2 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist bereits bebaut.

Durch den Bebauungsplan soll eine geregelte Nachverdichtung durch Ersatzbauten oder Bauten in zweiter Reihe ermöglicht werden.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

(2) Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die (eigene) kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

Direkt angrenzend zum Planungsgebiet befindet sich eine Grundwassermessstelle „SANKT AFRA (24404)“.

Die gemessenen Grundwasserstände liegen bei:

- Höchster Wasserstand seit 1994: 504,56 m ü. NN
- Mittlerer Wasserstand seit 1994: 503,18 m ü. NN
- Niedrigster Wasserstand seit 1994: 502,86 m ü. NN

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

Es wird empfohlen, bei Öltanks eine Auftriebssicherung vorzusehen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig

vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.

Unter Hinweis auf Art. 3, Art. 4 BayBO widersprechen Bauten auf Grundstücken mit ständig hohen Grundwasserständen den baurechtlichen Vorschriften. Bei solchen Bauten kann es unter Umständen zu Feuchtigkeitsbildung im Mauerwerk kommen, feuchtes Mauerwerk neigt zu Schimmel- und Hausschwammbildung. Damit kann dies zu schweren Schäden für die Gesundheit, das Eigentum und den Besitz der Bewohner und Benutzer führen. Es wird vorgeschlagen dazu auch die Kreisverwaltungsbehörde und das staatliche / städtische Gesundheitsamt zu hören.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

2.2 Abwasserbeseitigung

2.2.1.1 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständi-

ge überprüft werden.

2.2.1.2 Verschmutztes Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden).

2.2.2 Kläranlage

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

2.3 Oberirdische Gewässer

2.3.1 Hochwasser

Das Planungsgebiet ist durch die Hochwasserschutzvorkehrungen an der Oberen Paar durch den Bau der Hochwasserrückhaltebecken Putzmühle an der Paar und dem Hochwasserrückhaltebecken Merching an der Steinach bis zu einem Hochwasser mit einer statistischen Wiederkehrdauer von 100 Jahren geschützt.

Wir weisen dennoch darauf hin, dass das Planungsgebiet bei einem extremen Hochwasserereignis (HQExtrem) entsprechend den unter www.iug.bayern.de veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten teilweise überflutet wird. Zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung verweisen wir auf das Ministerialschreiben UMS 52g-U4521-2014/37-21 vom 08.02.2016 an den Bayerischen Städtetag/Gemeindetag. Dieser Hinweis dient der Gefahrenabwehr und Sensibilisierung der Bauwerber.

(3) Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bereits vorhandenen Hinweise in den textlichen Festsetzungen, werden um den Punkt der möglichen hohen Grundwasserstände redaktionell ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung redaktionell zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.07.2020:

Der o. g. Bebauungsplan (Allgemeines Wohngebiet) liegt westlich der Bundesstraße 2 bei Mering / Sankt Afra bei Abschnitt 1460, Station 0,530 bis Station 0,750 an der freien Strecke.

(1) Abstand:

Entlang von Bundesstraßen gilt gem. § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigtem Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung.

Die Bauverbotszone (20 m) und die Baubeschränkungszone (40 m) müssen im Bebauungsplan noch richtig dargestellt werden!

Die Bauverbotszone (20 m) muss eingehalten werden!

(2) Erschließung:

Die Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt über die Nikolaistraße, Marienplatz und Afrastraße.

(3) Allgemeine Auflagen:

Für das Herstellen von Anschlüssen an die innerhalb der Bundesstraße 2 liegenden Versorgungsleitungen ist die besondere Erlaubnis des Staatlichen Bauamtes Augsburg, Burgkmairstraße 12, 86152 Augsburg schriftlich einzuholen.

Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Ansonsten bestehen gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Form keine Bedenken und Einwände.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

(1) Wie in der Stellungnahme erwähnt handelt es sich bei der Bundesstraße (B2) im Osten des Plangebietes um einen freien Streckenabschnitt und befindet sich somit außerhalb des Erschließungsbereiches. Die Bauverbotszone von 20 m sowie die Baubeschränkungszone von 40 m wird redaktionell mit in die Bebauungsplanzeichnung aufgenommen. Die Einhaltung der Bauverbotszone ist bei dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren zu beachten.

(2) Hierbei handelt es sich um Hinweise zur Erschließung des Wohngebietes.

(3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- (1) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung nachrichtlich ergänzt.
- (2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes.
- (3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 29.07.2020:

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anlage:

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die aus dem beigefügten Lageplan dargestellten Anlagen befinden sich größtenteils auf den öffentlichen Verkehrsflächen. Anlagen die auf privaten Grundstücken verlaufen werden nachrichtlich in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt. Nicht einzeln dargestellt werden die einzelnen Hausanschlüsse. Die Trafostation nördlich des Donauschwabenring ist bereits errichtet. Die Trafostation im Schlesiering ist geplant aber noch nicht errichtet. Die Flächen werden nachrichtlich in der Bebauungsplanzeichnung aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis zu den bestehenden Anlagenteilen und den dazugehörigen Schutzmaßnahmen und -zonen wird in der Begründung mit aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf gemäß der fachlichen Würdigung und Abwägung nachrichtlich zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 11.09.2020:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal:

- D-7-7731-0009 - Straße der römischen Kaiserzeit.

Auch im weiteren Umfeld von Straßentrassen der römischen Kaiserzeit ist mit Befunden zu rechnen, insbesondere zeitgleiche Aufsiedlungen. Ebenso kann eine Nachnutzung bestehender Infrastruktur eine Aufsiedlung der umliegenden Flächen im Frühen Mittelalter bedingt haben.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie **folgenden Text** in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsflä-

che archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). **Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.** Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de <http://www.blfd.bayern.de>).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits weitestgehend bebautes Gebiet. Durch den einfachen Bebauungsplan soll in der Mitte von St. Afra die zunehmende Bebauung geregelt werden. Aufgrund des Bestandschutzes der bestehenden Bebauung ist eine Umplanung nicht möglich.

Das in der Stellungnahme erwähnte Bodendenkmal „D-7-7731-0009 - Straße der römischen Kaiserzeit“ ist bereits in der Planzeichnung dargestellt und wird zudem bereits in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen und der Begründung thematisiert.

Ein Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 7 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDschG) ist bereits vorhanden.

Im gesamten Plangebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt, daher ist auch hierzu bereits ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise und nachrichtliche Übernahme hinterlegt. Dieser weist auf Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDschG) hin.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

Abstimmungsergebnis: 22 : 1

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 05.11.2020:

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung den nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweisen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

(1) Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Die vorhandenen Entwässerungsanlagen und Durchlässe der Deutschen Bahn AG dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Ril 836.4601 ff.).

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement (I.NF-S-D), Herr Wolfgang Prokop, Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 089/1308-72708, Email: wolfgang.prokop@deutschebahn.com <<mailto:wolfgang.prokop@deutschebahn.com>>, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt.

Falls eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, zu beantragen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deut-

schen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls in der Bauleitplanung festzusetzen.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

(2) Immobilien Belange

In Hinblick auf eine zukünftige Bebauung weisen wir darauf hin, dass die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Es wurde im Rahmen der Stellungnahme zum Bauantrag nicht geprüft, ob DB-Rechte auf dem Baugrundstück vorliegen. Liegt ein entsprechender Sachverhalt vor, so sind die Unterlagen durch den Bauherrn entsprechend aufzubereiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

(3) Schlussbemerkung

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Dailidenaitte, zu wenden.

+++++++ Wir bitten um Beachtung, dass wir trotz der aktuellen Corona-Virus-Pandemie bemüht sind, die Bearbeitung der Beteiligungen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen im Rahmen von Planungs- und Bauvorhaben Dritter innerhalb der gesetzlichen bzw. behördlichen Fristen zu bearbeiten, dies aber aufgrund der aktuellen Situation nicht durchgehend gewährleistet werden kann.

Wir bitten diesbezüglich um Verständnis und um Berücksichtigung in den betroffenen Verfahren. +++++++

Rechtlich/fachliche Würdigung:

(1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet beinhaltet im Westen ausschließlich die Flurstücke welche bereits weitestgehend bebaut sind. Somit sind keine betriebsnotwendigen Flächen der Bahn betroffen und überplant.

Ein entsprechender Absatz zu Abstandflächen für Baumaschinen bei bevorstehenden Baumaßnahmen entlang der Bahnlinie wird ebenso wie ein Hinweis zu den vorhandenen Entwässerungsanlagen redaktionell mit in die Begründung aufgenommen.

Ein Ableiten von nicht verschmutztem Niederschlagswasser ist gemäß den textlichen Festsetzungen nur auf dem eigenen Grundstück zulässig. Ist eine direkte Versickerung

auf dem eigenen Grundstück aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, ist für nicht verschmutztes Niederschlagswasser Rückhaltemaßnahmen (z. B. in Form von Zisternen) vorzusehen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist grundsätzlich schadlos in die Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen. Bei dem Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan der vor allem die zunehmende Bebauung (Verdichtung und Intensivierung) regeln soll. Abgesehen davon sind zwischen dem Planungsriff des einfachen Bebauungsplanes und der Bahnlinie Augsburg - München Pufferflächen in einer Breite von ca. 7,5 m - 13,5 m vorhanden, welche Gehölzstrukturen aufweisen und einen Feldweg beinhalten. Somit ist eine Versickerung in Gleisnähe nicht möglich.

Nachdem der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt, wird die Ausführung des passiven Schallschutzes dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen. Darüber hinaus ist § 34 BauGB für den Vollzug anzuwenden. Dafür werden in der Planzeichnung die betroffenen Gebiete entlang der Bahnstrecke 5503 München Hbf. - Augsburg Hbf. durch das Planzeichen „Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)“ gekennzeichnet.

Die Hinweise zu störenden Einflüssen auf technische Einrichtungen werden zur Kenntnis genommen und redaktionell mit in die Begründung aufgenommen.

- (2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstandflächen gemäß BayBO Art. 6 sind gemäß den textlichen Festsetzungen einzuhalten.
- (3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | nein |
| <input type="checkbox"/> | ja, siehe Begründung |
| <input type="checkbox"/> | |

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- (1) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung redaktionell ergänzt.
- (2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- (3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.08.2020:

Ihr Schreiben ist am 29. Juli 2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt, da westlich des Umgriffs des Bebauungsplans Nr. 73 die Bahnstrecke 5503 München Hbf - Augsburg Hbf verläuft.

Bei Beachtung nachfolgender Hinweise bestehen keine Bedenken:

- (1) Hinsichtlich der Bahnstrecke ist zu beachten, dass betriebsnotwendige Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen.
- (2) Im Hinblick auf den Bebauungsplan ist zu beachten, dass bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten ist.

Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von z.B. Kränen und anderen zum Bau erforderlichen Maschinen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort sowie das weitere Vorgehen mit der OB Netz AG abzustimmen ist. Die geplanten Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass notwendige Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung, Rationalisierung und Modernisierung und bestimmungsgemäßen Nutzung des Bestandsnetzes der Eisenbahnen des Bundes verhindert oder erschwert werden.

Im Rahmen notwendiger baulicher Maßnahmen an den Betriebsanlagen der Bahn ist deren jederzeitige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

- (3) Im Hinblick auf die Immissionen aus Schienenlärm wird darauf hingewiesen, dass die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen aus Schall und Erschütterung hinzunehmen sind. Soweit erforderlich, sind hier entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung der Lärmproblematik aus Schall- und Erschütterung im Rahmen von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.
- (4) Bei der Neuaufstellung/Änderung von Bebauungsplänen ist zu beachten, dass die Bahnstrecke 5503 mit Oberleitung versehen ist. Durch die Nähe zur Oberleitung elektrifizierter Bahnstrecken können ggf. störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o.ä.) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.
- (5) Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlage (OB Netz AG) prüft. Als Betreiber der Eisen-

bahninfrastrukturanlage hinsichtlich der Schiene ist hier die OB Netz AG in deren Anlagen betroffen. Daher wird deren Beteiligung empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfindet.

Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der OB AG, OB Immobilien Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München.

Als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes i. S. d. § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEWG) ist das Eisenbahn-Bundesamt u.a. auch für die Planfeststellung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zuständig.

In der Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde möchte ich darauf hinweisen, dass im Bereich der Baumaßnahme derzeit keine planungsrechtlich relevanten Vorhaben OB AG beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig sind.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin OB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, OB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München. empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

- (1) Das Plangebiet beinhaltet im Westen ausschließlich die Flurstücke welche bereits weitestgehend bebaut sind. Somit sind keine betriebsnotwendigen Flächen der Bahn betroffen und überplant.
- (2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Absatz zu Abstandflächen für Baumaschinen bei bevorstehenden Baumaßnahmen entlang der Bahnlinie wird redaktionell mit in die Begründung aufgenommen.
- (3) Nachdem der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt, wird die Ausführung des passiven Schallschutzes dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen. Darüber hinaus ist § 34 BauGB für den Vollzug anzuwenden. Dafür werden in der Planzeichnung die betroffenen Gebiete entlang Bahnstrecke 5503 München Hbf. - Augsburg Hbf. durch das Planzeichen „*Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)*“ gekennzeichnet.
- (4) Die Hinweise zu störenden Einflüssen auf technische Einrichtungen werden zur Kenntnis genommen und redaktionell mit in die Begründung aufgenommen.
- (5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG am Verfahren beteiligt wurde und eine Stellungnahme abgegeben hat.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- (1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung redaktionell ergänzt.
- (3) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung geändert.
- (4) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung redaktionell ergänzt.
- (5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 04.09.2020:

Der Markt Mering beabsichtigt keine planerischen Veränderungen oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes von Bedeutung sein könnte.

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Dimensionierung der Abwasserkanäle gewährleistet sein muss. Die Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden. Dem Kanal darf nur Schmutzwasser zugeführt werden, nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung laut Sachverständigen nicht möglich sein, ist das Niederschlagswasser in einem Zwischenspeicher zu sammeln und schadlos durch gedrosseltes Ableiten in den Mischwasserkanal zu beseitigen.
- (2) Parkplatzbereiche sind mit offenporigem Pflaster (offenporige Fläche) wenn möglich als Sandstreudecke auszubilden.

Die gesamten Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und einzuhalten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

- (1) Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits weitestgehend bebautes Gebiet. Durch den einfachen Bebauungsplan soll in der Mitte von St. Afra die zunehmende Bebauung geregelt werden. Die Abwassermengen können bei einer geordneten Nachverdichtung voraussichtlich aufgenommen werden. Zur Beseitigung von nicht verschmutztem Niederschlagswasser wird in den textlichen Festsetzungen unter § 7 eine Festsetzung mit aufgenommen, welche eine Versickerung auf dem Grundstück vorsieht. Sollte eine Versickerung aufgrund der Bodenbeschaffenheiten nicht möglich sein, sind Rückhaltmaßnahmen auf dem Grundstück vorzusehen.
- (2) Private Hof-, Lager- und Verkehrsflächen sind bei Neu- oder Ersatzbauten mit wasser-durchlässigen Materialien auszubilden. Zudem müssen die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen wasseraufnahmefähig bleiben und als natürliche Vegetationsfläche angelegt werden. Diese Festsetzungen sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- (1) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung geändert.
- (2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 22.08.2020:

(1) § 5 Gestaltungsfestsetzung zur geschlossenen Bauweise:

U.E. werden im Bebauungsplan die Kriterien: Nachbarschaftsrecht und näheres bzw. direktes Umfeld eines Bauvorhabens, insbesondere für einzelne Um-, Neu- und Ersatzbauten nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir, _____, möchten unsere Rechte als unmittelbar Betroffene wahrnehmen, auf kollidierende Interessen hinweisen und beantragen folgende Ergänzung zu § 5 Absatz (1) Anzahl der Geschosse, Dachformen, Dachneigung bei Um-, Neu- und Ersatzbauten

4. Bei einzelnen Um-, Neu- und Ersatzbauten in einer Hausgruppen sind:

- Anzahl der Geschosse
- Dachform und Dachneigung
- Grenzbebauung

den bestehenden Gebäuden anzupassen.

Abweichungen sind nur mit Zustimmung der benachbarten Eigentümer genehmigungsfähig.

(2) § 8 Immissionsschutz

Gerade zum Immissionsschutz existieren eine erhebliche Anzahl von nationalen und internationalen Regelwerken, die bei Interessenskonflikten als Basis - auch in der Rechtsprechung - herangezogen werden.

In der TA Lärm -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- sind Grenzwerte, Nachweise und Prüfverfahren beschrieben und eindeutig bestimmt. Beim Verweis auf die LA Lärm in der jeweils gültigen Fassung sind sowohl Luft- wie auch Körperschall an den „Eigentumsgrenzen / Grundstücksgrenzen“ mit Grenzwerten beschrieben und nicht wie im Entwurf des Bebauungsplans „zu den nächsten Wohngebäuden“ und somit über Eigentums- und Verfügungsgrenzen hinweg.

Da in der TA Lärm die zulässigen Pegel an der Eigentumsgrenze/Grundstücksgrenze bestimmt sind, ist auch eine Vorgabe zur Schalleistung der einzelnen technischen Anlagen und Aggregate, sowie deren Maßnahmen zur Schalldämmung nicht erforderlich.

Ein Nachweis zur Einhaltung der gültigen Grenzwerte muss der Eigentümer bzw. Betreiber der betreffenden technischen Anlagen erbringen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

(1) Im Plangebiet besteht aktuell Baurecht nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB und setzt ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung fest. Um eine Nachverdichtung im bebauten Gebieten zu ermöglichen, ist unter anderem eine Erweiterung der Geschossigkeit in Verbindung mit Wand- und Gesamthöhe oder der Anzahl der Wohnungen notwendig. Unabhängig der Stellungnahme wurden die festge-

setzten Dachformen überarbeitet und entsprechen der vorherrschenden Bestandsdachlandschaft, welche in einer vorausgegangenen Bestandsanalyse ermittelt wurde, festgesetzt. Weitere Details werden dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen.

Die Festsetzung zur Grenzbebauung orientiert sich an der Bestandssituation. Allgemein gilt die Abstandsflächenreglung gemäß Art. 6 BayBO. Eine Grenzbebauung für Hauptbaukörper ist nur dann möglich, wenn es die Baugrenze zulässt und die entsprechende Hausform (Doppelhaus oder Hausgruppe) Anwendung findet. Daher wurden für die Grundstücke differenzierte WA's definiert. Um den Gebietscharakter beizubehalten, sind für die Grundstücke mit bestehenden Hausgruppen auch weiterhin solche gewünscht und vorgesehen. Für die restlichen Grundstücksflächen wurden Einzel- und/oder Doppelhäuser festgesetzt, dadurch wird auch dort die aktuell geprägte Gebäudestruktur fortgeführt. Zugleich lässt auf einzelnen Grundstücken zum Beispiel durch eine Grundstücksteilung und eines Neubaus, Doppelhäuser realisieren. Ob und in welcher Art ein Doppelhaus entstehen wird, ist Aufgabe der Grundstückseigentümer. Die Nachbarzustimmung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

- (2) Der § 8 Immissionsschutz wird zur Rechtssicherheit angepasst und die Festsetzungen zur Luftwärmepumpen bei Neu- oder Ersatzbauten als Hinweis übernommen. Nr. 2 „Tiefgaragen bei Neu- oder Ersatzbauten“ wird zu Nr. 1. Die generellen Vorgaben des Immissionsschutzrechts bleiben unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- (1) Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes auf Grundlage dieser Stellungnahme.
- (2) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung / Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 17.09.2020:

Wir haben folgende Änderungsanträge für das Grundstück WA3.

(1) Bauweise

Derzeit ist (Corona-bedingt) eine Realisierung des genehmigten Mehrfamilienhauses nicht abschließend sicher. Alternativ wird über eine Bebauung mit Reihenhäusern nachgedacht.

Antrag: Neben den zugelassenen Einzel- und Doppelhäusern wird auch die Hausgruppe (H) zugelassen.

(2) Wandhöhen

Die festgesetzten Wandhöhen entsprechen dem geplanten Bauvorhaben. Können die Höhen trotzdem aufgerundet werden um evtl. bauliche Maßtoleranzen und Unebenheiten im Grundstück aufzufangen.

Antrag: Erhöhung der Wandhöhe von 10,10 auf 10,25 und der Gesamthöhe von 12,10 auf 12,25.

(3) Textteil Staffelgeschoß

Der geplante und in der Zwischenzeit genehmigte Baukörper hält diese Forderung im Bereich des Treppenhauses nicht ein (s. Planausschnitt).

Antrag: Definition des Staffelgeschosses über die übliche Definition, dass das Staffelgeschoss nicht mehr als 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses betragen darf.

Anlage:

Rechtlich/fachliche Würdigung:

- (1) Eine Bebauung des WA 3 im Plangebiet mit Hausgruppen entspricht nicht dem Gebietscharakter. Aus der vorausgegangenen Voruntersuchung hat sich ergeben, dass das nördliche Band zwischen Donauschwabenring und Marienplatz/Nikolaistraße geprägt von Einzel- und Doppelhäusern ist. Ziel des Bebauungsplanes ist es unter anderem die vorhandene städtebauliche Gebäudestruktur zu festigen und zu stärken. Daher wird in diesem Bereich, welches das WA 3 beinhaltet, lediglich Einzel- und Doppelhäuser zugelassen. Bei der Errichtung von Doppelhäusern ist dann eine differenzierte bauliche Nutzung und Bauweise festgesetzt. Somit ist die Wand- und Gesamthöhe, wie auch die Dachform abhängig von der gewählten Hausform.
- (2) Die maximal zulässige Wand- und Gesamthöhe wird entsprechend der Stellungnahme angepasst. Somit ist gewährleistet, dass bei der Bauausführung des genehmigten Einzelhauses ein Spielraum gegeben ist.
- (3) Die Festsetzung zum Staffelgeschoss wird angepasst, sodass diese dem genehmigten Bauantrag entspricht.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- (1) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung geändert.
- (1) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung geändert.
- (2) Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 22 : 1

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 24.10.2020:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister;

sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

leider ist es mir entgangen, dass der Markt Mering für das Gebiet "Nördliche Afrastraße" einen Bebauungsplan (Nr.73) aufgestellt hat.

In diesem Bebauungsplan sind meine Grundstücke [REDACTED] enthalten.

Bei einer Überprüfung einer möglichen Bebauung der beiden Grundstücke habe ich festgestellt, dass ich durch die Baugrenzenführung gegenüber den anderen Grundstücken erheblich benachteiligt bin, da große Teile nicht bebaubar sind und eine Erschließung mit zusätzlichen Straßen innerhalb des Grundstücks notwendig werden. Alleine die Fläche dieser Straßen beträgt ca. ¼ der Gesamtgrundstücksfläche. Die Kosten für die Erschließungsstraßen wären ebenfalls durch mich zu tragen.

Die Lage der Römerstraße ist zwar nicht zu ändern, führt jedoch möglicherweise zu einer erheblichen Baubehinderung und Kosten bzw. Bauverzögerung.

Da für die Grundstücke im Bebauungsplan nur Einfamilien- und Doppelhäuser vorgegeben sind, wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn im nördlichen Grundstücksteil an der Guttenbrunnstraße statt eines Doppelhauses ein Dreispänner errichtet werden dürfte. Das Grundstück ist relativ groß und die Baulinien lassen eine Bebauung mit einem Einfamilien und einem Doppelhaus nicht zu.

Das gleiche gilt auch für das Grundstück am Sudetenring, wobei hier eine Bebauung mit einem Vierspänner innerhalb der Baulinien möglich und wünschenswert wäre. Hier verweise ich auf die Reihenhäuser, die sich am Sudetenring in unmittelbarer Nachbarschaft befinden, wobei hier sogar ein Achtpänner realisiert wurde.

Die Realisation von zum Beispiel zwei Häusern mehr auf dem gesamten Baugebiet würde die Kosten für die zusätzlichen Aufwendungen für die Erschließung und den Flächenverlust hierfür ein wenig kompensieren.

Auch wenn die Frist für Einsprüche gegen den Bebauungsplan bereits am 18.10.2020 abgelaufen ist, bitte ich um wohlwollende Prüfung, ob mein Anliegen noch Beachtung finden kann.

Schlussendlich möchte ich noch erwähnen, dass ich ein gebürtiger Meringer bin und einen Bedachungsbetrieb führe, der seit ca. 60 Jahren in Mering Gewerbesteuer entrichtet, wobei die beiden betreffenden Grundstücke einen wesentlichen Teil meiner Altersvorsorge darstellen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Platzierung der Baugrenze auf den Flurstücken orientiert sich an den angrenzenden Baufenstern. Das nördliche Grundstück, welches über die Guttenbrunnstraße erschlossen ist, wurde wie die im Osten liegenden Grundstücke mit der Baugrenze eingefasst.

Das angesprochene südliche Grundstück, welches über den Sudetenring erschlossen ist, weist südlich zu den jeweiligen Nachbargrundstücken einen größeren Abstand auf. Dieser Bereich wird für die Erschließung des Grundstückes benötigt und ist bereits wie in dem beigefügten Strukturkonzept der Stellungnahme zu sehen berücksichtigt worden.

Die aktuellen Baugrenzen würden eine Bebauung wie im Strukturkonzept dargestellt erlauben. Eine Benachteiligung der Bebauung durch die Lage der Baugrenzen ist somit nicht gegeben.

Die Erschließung des eigenen Grundstückes ist nicht Aufgabe der Stadt, zumal es sich hierbei um ein bereits weitestgehend bebautes Gebiet handelt und der Bebauungsplan lediglich eine moderate Nachverdichtung regeln soll. Alle Grundstücke sind durch öffentliche Verkehrsflächen bereits erschlossen. Jeder Grundstückseigentümer ist für seine interne Erschließung selbst verantwortlich.

Aus der vorausgegangenen Voruntersuchung, welche im Marktgemeinderat präsentiert wurde, hat sich ergeben, dass das nördliche Band zwischen Sudetenring und Guttenbrunnstraße geprägt von Einzel- und Doppelhäusern ist. Angrenzend an das südlich beschriebene Grundstück, entlang der Bahnlinie, ist die Bebauung von Hausgruppen geprägt. Ziel des Bebauungsplanes ist es unter anderem die vorhandene städtebauliche Gebäudestruktur zu festigen und zu stärken sowie eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Das nördlich beschriebene Grundstück, mit Zufahrt über die Guttenbrunnstraße grenzt an die geprägten Grundstücke mit Einzel- und Doppelhäusern an. Das beschriebene südliche Grundstück mit Zufahrt über den Sudetenring grenzt dagegen südlich an die geprägten Hausgruppen-Grundstücke an und zugleich im Norden sowie Osten an die Einzel- und Doppelhäuser geprägten Grundstücke. Es handelt sich hierbei um einen Schnittpunkt beider Prägungen. Wie bereits beschrieben sind die an der Bahnlinie liegenden Gebäude von Hausgruppen geprägt und eine Fortführung in Richtung Norden bis hin zur Guttenbrunnstraße ist aufgrund der Prägungs-Schnittstelle städtebaulich vertretbar und verfolgt zugleich die Zielsetzung des einfachen Bebauungsplanes, eine moderate wohnbauliche Nachverdichtung zu gewährleisten. Die Festsetzungen werden dahingehend geändert, dass die Grundstücke im nordwestlichen Eck des Plangebietes (WA 1.4) mit Doppelhäusern und auch Hausgruppen bebaut werden dürfen. Die Dachform wird dagegen der Prägung entsprechend auf Satteldächer reduziert.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen in Teilen stattzugeben. Der Bebauungsplanentwurf wird entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung geändert.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 12.01.2021:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mayer,

wir haben im Januar 2020 eine Bauvoranfrage für die Neubebauung des Grundstücks Sude-
tenring 24 in Mering-St-Afra eingereicht.

In der Gemeinderatssitzung vom Februar 2020 in der diese Voranfrage behandelt wurde,
wurde auch beschlossen, dass für dieses inzwischen seit ca. 50 Jahren bestehende Wohn-
gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Von diesem in Aufstellung befindlichen ‚Bebauungsplan Nr. 73, Nördliche Afrastraße‘ haben
wir erst nach der öffentlichen Auslegung Kenntnis erhalten. Fairerweise hätten wir aufgrund
unseres laufenden Antragsverfahrens hierzu informiert werden müssen.

Unabhängig davon möchten wir feststellen, dass wir mit der öffentlich ausgelegten Fassung
des Bebauungsplanentwurfs einverstanden wären.

Auf Nachfrage bei der Bauverwaltung zum Verfahrensstand im Dezember 2020 wurde je-
doch mitgeteilt, dass die Bebaubarkeit im Baufeld WA 2.1 wesentlich geändert wurde. In
dem Gebiet in dem unser Grundstück liegt, soll nunmehr die Hausform unseres angrenzen-
den Nachbarn Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebiets werden. Wandhöhen von
4,5 m und Satteldächer quer zur Gebäudelängsseite die aus der Aufstockung von winkelför-
migen Flachdachhäusern entstanden sind, können aus unserer Sicht nicht die Grundlage für
die weitere bauliche Entwicklung in diesem Gebiet darstellen. Außerdem sind im direkten
Umfeld bereits höhere Gebäude vorhanden.

Wir bitten die Bebaubarkeit im Baufeld 2.1 gemäß der öffentlich ausgelegten Fassung beizu-
behalten. Die dort festgelegten Bauformen sind im gesamten Baugebiet und auch in der un-
mittelbaren Nachbarschaft vorhanden und gebietsprägend. Sie entsprechen auch den Zielen
maßvoller Nachverdichtung und flächensparendem Bauen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Öffentlichkeit wurde ortsüblich (Aushang / Internet) rechtzeitig über die anstehende öf-
fentliche Auslegung informiert. Im ersten Entwurf wurde die eingereichte Planung mitberück-
sichtigt, da diese allerdings im weiteren Verlauf der Bauvoranfrage vom Landratsamt
Aichach-Friedberg abgelehnt wurde, hat der Markt Mering auch im Bereich der Bebauung
entlang der Bahnlinie die Planung im Bebauungsplanentwurf überarbeitet und angepasst.

Aus der vorausgegangenen Voruntersuchung, welche im Marktgemeinderat präsentiert wur-
de, hat sich ergeben, dass entlang der Bahnlinie die Flachdachbungalows das prägende
Element ist. Wie auch in der Stellungnahme erwähnt, ist das Ziel des Bebauungsplanes un-
ter anderem die vorhandene städtebauliche Gebäudestruktur zu festigen und eine verträgliche
Nachverdichtung zu ermöglichen. Im besagten Gebiet entlang der Bahnlinie ist bereits
durch vereinzelte Aufstockungen begonnen worden, die Struktur der Flachdachbungalows zu
unterbrechen und somit aus einer eingeschossigen Bauweise zweigeschossig zu werden.
Die dabei verwendete Dachform ist das Satteldach.

Diese Entwicklung wird zur Wahrung einer einheitlichen Quartiersgestaltung vom Markt Me-
ring weiterverfolgt. Somit wird für das Gebiet entlang der Bahnlinie (WA 1.3 der überarbeite-

ten Planung) eine Wandhöhe von 4,5 m, eine Gesamthöhe von 10,0 m, Geschossigkeit von zwei (I+D), Hausgruppe, abweichende Bauweise und Satteldach festgesetzt.

Der Bebauungsplan festigt nun die einzelnen Straßenquartiere im Planungsumgriff entsprechend der vorausgegangenen Voruntersuchung und ermöglicht trotz Festigung der städtebaulichen Gebäudestruktur eine moderate Nachverdichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt auf Grundlage der Stellungnahme den Bebauungsplannentwurf nicht zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

TOP 6 Bebauungsplan Nr. 73 "Nördliche Afrastraße" - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2020/3311-17

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 03.08.20. bis 18.09.20 statt. Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Bebauungsplan ist erneut gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den von der Bürogemeinschaft für Stadtplanung und Ortsentwicklung (OPLA) ausgearbeiteten Bebauungsplan Nr. 73 „Nördliche Afrastraße“ in der Fassung vom 28.01.2021 mit den heute beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 1

Anlage/n:

Planzeichnung
Textliche Festsetzungen
Begründung
Vorprüfung des Einzelfalles
jeweils in der Fassung vom 28.01.2021

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 76 "Nördlich der Hartwaldstraße" - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2021/4025

Sachverhalt:

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2020 mit einem Bauantrag zum Neubau von drei Reihenhäusern mit Garage und Stellplatz in der Hartwaldstr. 21 befasst. Im Zuge der Beratungen kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden kann, da sich das Vorhaben gemäß § 34 BauGB nicht einfügt. Weiter empfiehlt der Bau- und Planungsausschuss dem Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Veränderungssperre.

Zwischenzeitlich hat das Büro OPLA gemeinsam mit der Verwaltung einen Vorschlag für einen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erarbeitet. Das Büro OPLA ist in der Sitzung anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Hartwaldstraße sollte ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Kosten für das Bebauungsplanverfahren: Netto 11.701,83 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Hartwaldstraße“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre vorzubereiten. Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird das Büro OPLA, Augsburg beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Anlage/n:

Beschlussbuchauszug – Bau- und Planungsausschuss vom 07.12.2020
Lageplan Geltungsbereich

Sachverhalt:

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zum 01.02.2021 tritt die Änderung der Bayerischen Bauordnung in Kraft. Neben zahlreichen weiteren Änderungen und Anpassungen umfasst diese Novelle auch eine generelle Neufassung des Abstandsflächenrechts. Da diese Thematik für die bauliche Entwicklung der Gemeinden von grundsätzlichem Interesse ist, wollen wir hierüber kurz wie folgt informieren.

Hier *die Änderungen zusammengefasst in aller Kürze:*

1. die Tiefe der **Abstandsflächen verringert sich von 1,0 H auf 0,4 H**, mindestens jedoch 3 m. In Industrie und Gewerbegebieten verringert sich die Tiefe der Abstandsfläche von 0,25 H auf 0,20 H, mindestens 3 m.
2. das bisherige **16-Meter-Privileg** (wonach bei 2 Wänden unter 16 m Länge die halbe Abstandsfläche genügt hat) **entfällt ersatzlos**.
3. die **Ermittlung der Berechnungsgrundlage "H" verändert sich**: bisher entsprach „H“ der Wandhöhe, die Höhe von Dächern wurde bei einer Dachneigung bis 45 Grad überhaupt nicht, von 45 bis 70 Grad zu einem Drittel und darüber hinaus voll angerechnet. Künftig wird die Höhe von Dächern der Wandhöhe **immer zu einem Drittel**, ab einer Dachneigung von 70 Grad voll hinzugerechnet.
4. Bei Giebelwänden wurde die Giebelhöhe bisher zu einem Drittel angerechnet, ab 70 Grad Dachneigung voll. Künftig werden **Giebelwände immer voll** (also bis zum Dachfirst) angerechnet.

Wenn man diese Änderungen betrachtet stellt man fest, dass sich zwar die Tiefe der Abstandsflächen verringert, aber aufgrund der geänderten Bemessungsgrundlage "H" trotzdem im Einzelfall zumindest theoretisch größere Abstandsflächen zustande kommen können, als nach der bisherigen Regelung.

Für Gemeinden, die mit der neuen Regelung nicht einverstanden sind, hat der Gesetzgeber jedoch eine Lösung angeboten: hierzu gibt es nun eine Ermächtigung, wonach eine Gemeinde eine Satzung erlassen kann, in der **die bisherige Tiefe der Abstandsflächen** beibehalten werden kann. Dies klingt zwar zunächst gut, jedoch steckt auch hier der Teufel im Detail: die Ermächtigung für dieses Satzungsrecht tritt erst am 15.01.2021 in Kraft, so dass eine entsprechende Satzung erst ab diesem Tag erlassen werden kann.

Die Änderung der BayBO mit der geringeren Abstandsflächentiefe tritt dagegen bereits am 01.02.2021 in Kraft. Wenn die Gemeinde jedoch die bisherigen Abstandsflächentiefen per Satzung anordnet, nimmt sie somit theoretisch Baurecht weg und macht sich nach der gängigen Rechtsprechung im Einzelfall schadenersatzpflichtig. Aus diesem Grunde weisen der Bayerische Gemeindetag sowie der Bayerische Städtetag daraufhin, **dass eine solche Satzung spätestens mit Neuerlass der BayBO am 01.02.2021 in Kraft treten muss**, um hier nicht möglichen Schadenersatzansprüchen ausgesetzt zu werden.

Problem hierbei ist aber, dass eine solche Satzung eine **konkrete städtebauliche Begründung enthalten muss**, die auf die vorhandenen örtlichen Raumstrukturen abstellt und konkret **begründet**, warum für eine Gemeinde als Ganzes oder nur für Teile eines Gemeindegebietes das neue Abstandsflächenrecht nicht angewendet werden soll, **sondern eine Beibehaltung der bisherigen Abstandsflächen notwendig ist**. Hierfür ist eine genaue und strukturierte städtebauliche Analyse des Gemeindegebietes durchzuführen, um daraus dann eine stichhaltige Begründung für die Satzung ableiten zu können.

Eine solche Analyse kann nur durch ein Fachbüro, beispielsweise OPLA in Augsburg durchgeführt werden.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche städtebauliche Untersuchung nicht von heute auf morgen durchführbar ist. Eine fachlich fundierte und belegbare städtebauliche Analyse benötigt einen Zeitaufwand von mindestens 4 bis 6 Wochen.

Damit ist das Zeitfenster, bis zu dem die Satzung erlassen werden muss (01.02.2021), nicht haltbar und es ist schon vom Ansatz her nicht möglich, eine rechtlich fundierte Satzung zu erlassen.

Darüber hinaus würde eine solche Satzung auch weitere Probleme aufwerfen:

die Gemeinde kann in der Satzung nämlich **nur die Tiefe** der Abstandsflächen nach der bisherigen Regelung anordnen. Die geänderte Bemessungsgrundlage nach der neuen BayBO (also z. B. Anrechnung der Dachflächen immer zu 1/3) **kann die Gemeinde dagegen nicht ändern. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass - soweit die Gemeinde eine entsprechende Satzung erlässt - sich die Abstandsflächen im Vergleich zu vorher in der Regel vergrößern werden.**

Ob sich aus dieser Tatsache ebenfalls Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde ableiten lassen, kann derzeit weder der Gemeindegtag noch der Städtetag verbindlich sagen, da hierfür derzeit logischerweise noch keine Rechtsprechung vorhanden ist.

Fazit:

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Ermächtigung zum Erlass einer Abstandsflächensatzung, die das alte Recht beibehält, mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet und es stehen zahlreiche Fragen im Raum, die derzeit nicht geklärt werden können (z. B. Schadenersatz usw.). Darüber hinaus ist die Gesetzesänderung so gefasst worden, daß allein schon aus zeitlichen Gründen eine rechtlich haltbare Satzung nicht erlassen werden kann, da schlichtweg die Zeit für eine fundierte Ausarbeitung der Begründung fehlt.

Mit den Änderungen der BayBO und deren Inkrafttreten stellt der bayerische Gesetzgeber die Kommunen damit mehr oder weniger vor vollendete Tatsachen. Denn entgegen den bisherigen Aussagen, nach denen das neue Abstandsflächenrecht erst in einem Jahr in Kraft hätte treten sollen, wurde erstmalig am 02.12.2020 publiziert, daß dieses nunmehr bereits am 01.02.2021 - zusammen mit den übrigen Änderungen der BayBO - in Kraft treten wird. Bereits seit die Änderungen im Abstandsflächenrecht bekannt wurden, stellten sich zahlreiche Fragen zur Neuregelung und zur möglichen Beibehaltung der bisherigen Regelung durch Satzungserlaß. Der Bayerische Gemeindegtag hat jedoch bis heute keine befriedigende Aussage zu den offenen Fragen vom Gesetzgeber erhalten - stets mit Verweis auf die auskömmliche Übergangsfrist von einem Jahr.

Stattdessen haben Städte und Gemeinden nun die Pistole auf die Brust gesetzt bekommen. Sie müssten in der Zeit des Jahreswechsels unter pandemischen Herausforderungen bis Mitte Januar eine Satzung mit einer fundierten städtebaulichen Begründung vorbereiten und sie mit notwendigen Gemeinderatsbeschlüssen und Bekanntgabe zum 01.02.2021 in Kraft setzen.

Diese Vorgabe und das damit verbundene Zeitfenster ist völlig praxisfremd und lässt die Kompetenz des Gesetzgebers zumindest in diesem Punkt in einem fragwürdigen Licht erscheinen.

Zusammengefaßt betrachtet ist nach Ansicht der Verwaltung der Erlaß einer rechtlich haltbaren und begründeten Satzung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Diese Ansicht der Verwaltung teilten auch alle bisher hierzu von der Verwaltung kontaktierten Fachpersonen (Planer, bay. Städtetag, Landratsamt).

Unabhängig davon hat die Verwaltung trotzdem einen Satzungsentwurf erstellt, der als Anlage beigefügt ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die hierin aufgeführte Begründung allein von der Verwaltung erstellt wurde und hierfür keine fundierte städtebauliche Untersuchung zugrunde liegt. Nach Ansicht der Verwaltung ist die Satzung somit rechtlich angreifbar und es wird aus diesem Grunde von einem Erlaß abgeraten.

Außerdem haben wir in der Satzung für die Tiefe der Abstandsfläche ein Maß von 0,7 H gewählt und haben somit auf eine Festsetzung des aktuell noch gültigen Maßes von 1,0 H verzichtet. Dies ist darin begründet (siehe auch Ausführungen weiter oben), daß durch die geänderten Ermittlungsgrundlagen für das Maß „H“ in der neuen BayBO ansonsten größere Abstandsflächen als bisher zustande kommen würden. Mit einer Festsetzung von „H“ mit 0,7 können dagegen die Abstandsflächen in etwa auf dem bisher geltenden Umfang beibehalten werden.

Der Gemeinderat kann dieses Maß jedoch frei zwischen 0,4 und 1,0 H wählen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zu den neuen Abstandsflächen zur Kenntnis und beschließt den Erlaß der als Entwurf beigefügten „Satzung über abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen“ . Das Maß der Abstandsflächentiefe in § 2 Satz 1 der Satzung wird dabei mit

0,7 H festgesetzt. Der beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 21 : 2

Anlage/n:

Information des Landratsamtes an die Kommunen

Berechnungsbeispiel

Vergleich Abstandsflächen

Satzungsentwurf vom 20.01.202

TOP 9 Widmung der Straßen im Neubaugebiet Oberfeld I
Vorlage: 2021/4036

Sachverhalt:

Von Seiten der Verwaltung wird beantragt, die im Neubaugebiet „Oberfeld I“ baulich fertiggestellten Straßen „Am Oberfeld“, „Sportanger“ und „Bürgermeister-Sedlmeir-Straße“ sowie die westliche Fortsetzung der „Hermann-Löns-Straße“ als Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) zu widmen.

Die Straßenabschnitte sind im Plan durchgehend gelb markiert.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde sieht das Erfordernis einer Widmung nach Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz als gegeben.

Mit der Widmung wird der Markt Mering zugleich Baulastträger der Straße.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, als künftiger Träger der Straßenbaulast

Ausgaben:

Einmalig 2021: €

Jährlich: nicht genauer bestimmbar

Einnahmen:

Einmalig 2021: €

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat widmet die neuen Straßen „Am Oberfeld“, „Sportanger“ und „Bürgermeister-Sedlmeir-Straße“ sowie die westliche Fortsetzung der „Hermann-Löns-Straße“ gem. Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz als Ortsstraßen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde wird angewiesen, das erforderliche Widmungsverfahren abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

abwesend: MGR Stößlein, MGR Kratzer, MGR Spengler

Anlage/n:

Plan des Neubaugbietes Oberfeld I

TOP 10 Vergabe von Gewerken für den Kinderhort Klostergasse
Vorlage: 2021/4030

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung am 21.02.2019 hat die Verwaltung die Bevollmächtigung zur Vergabe aller notwendig werdenden Aufträge für das Bauvorhaben Kinderhort Klostergasse beschlossen, bzw. erhalten.

Zwischenzeitlich haben folgende Ausschreibungen, bzw. Vergaben stattgefunden:

- 1) Baumeisterarbeiten:
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV's: 9
 Abgegebene LV's: 5
 Geschätzte Kosten lt. Planungsbüro: 1.275.921,21 €, brutto

	Firma:	Netto summe lt. Angebot	Bruttosumme nachgerechnet
1	Fa. Dobler	1.092.343,91 €	1.299.889,25 €

Kostensteigerung gegenüber der Kostenschätzung: 1,87 %

- 2) Heizung / Sanitär:
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV's: 3
 Abgegebene LV's: 1
 Geschätzte Kosten, lt. Planungsbüro: 306.356,96 €, brutto

	Firma:	Nettosumme	Bruttosumme nachgerechnet
1	Fa. SiGa Bau GmbH Otto-Hahn-Str. 28-30 85521 Riemerling b. München	248.833,12 €	296.111,41 €

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 3,34 %

- 3) Lüftung:
 Öffentliche Ausschreibung
 Angeforderte LV's: 5
 Abgegebene LV's: 3
 Geschätzte Kosten, lt. Planungsbüro: 139.507,27 €, brutto

	Firma:	Nettosumme	Bruttosumme nachgerechnet
1	W. Kalmbach GmbH & Co.KG Glonntalstr. 25 85235 Egenburg	100.845,20 €	120.005,79 €

--	--	--	--

Kostenminderung gegenüber der Kostenschätzung: 13,98 %

4) Entwässerungskanalarbeiten:

Beschränkte Ausschreibung

Angeforderte LV's: 7

Abgegebne LV's: 1

Geschätzte Kosten, lt. Planungsbüro: wurden nicht einzeln ausgewiesen, bzw. teilweise nicht angesetzt.

Firma:		Nettosumme	Bruttosumme nachgerechnet
1	Heisserer Bau GmbH Auenstraße 19 86438 Kissing	65.838,99 €	78.348,40 €

Die Gesamtkosten der Gewerke Heizung / Sanitär, Lüftung und Kanal belaufen sich auf 494.465,60 €, dies bedeutet eine Kostensteigerung gegenüber der Kostenschätzung von 48.601,37 € - entspr. 10,9 %.

In der Kostenschätzung wurden die Kosten mit 445.864,23 € angegeben. Bezogen auf das Gesamtbauvorhaben erhöhen sich die Baukosten somit um 1,07 %.

Lt. Planungsbüro wurden die Entwässerungskanalarbeiten bei den Ausschreibungen nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich wird vom Planungsbüro von einer jährlichen Kostensteigerung von ca. 3,5 % gegenüber der Kostenschätzung von 2019 ausgegangen. Dies bestätigen die bisherigen Vergaben jedoch nicht. Das Ing.-Büro wurde deshalb aufgefordert eine aktualisierte Kalkulation auf Basis von aktuellen LV's abzugeben (Aktualisierung der Kosten bezogen auf den derzeitigen Planungsstand).

TOP 11 Vergabe von Straßenunterhaltungsmaßnahmen über das Jahresleistungsverzeichnis von 2020
Vorlage: 2020/3971

Sachverhalt:

Erstmals im Jahr 2011, und seitdem alljährlich, vergibt das Marktbauamt kleinere Straßenbaumaßnahmen über ein Jahresleistungsverzeichnis.

Die Fa. Wiesmüller aus Thierhaupten erhielt den Auftrag für das Jahr 2020 als wirtschaftlichster Bieter.

Die Verwaltung empfiehlt nun für das Jahr 2021 keine Ausschreibung für kleinere Straßenbaumaßnahmen vorzunehmen, sondern die bestehende Ausschreibung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Ausschreibung 2020 beinhaltet bereits diese Option, somit wäre die Verlängerung um ein weiteres Jahr VOB- rechtskonform und gängige Praxis.

Außerdem ist davon auszugehen, dass 2021 eine Preisanpassung von ca. 5 - bis 8 % nach oben statt finden wird. Auch aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung die Verlängerung um ein weiteres Jahr, da keine günstigeren und wirtschaftlicheren Angebote zu erwarten sind.

Die Fa. Wiesmüller stimmte mit Schreiben vom 03.12.2020 einer Verlängerung zu.

Die anfallenden Leistungen (Unterhaltsmaßnahmen welche die HHStelle 6300-5100 betreffen) für das Jahr 2020 gliedern sich in folgende 3 Abschnitte.

Abschnitt a - Kleinbaumaßnahmen, kleinere Flächenausbesserungen, Risse, Verfugungen

Abschnitt b - Instandhaltungsarbeiten mittels Oberdeckenverstärkung, Asphaltdeckschichtverstärkung und die Aufbringung von schwächeren Asphaltsschichten (zur Zeit ist es dem Markt Mering aus finanziellen Gründen nicht möglich alle Straßen im Vollausbau herzustellen), deshalb wird in Zukunft vermehrt auf Varianten wie hier beschrieben, zurückgegriffen. Dies betrifft im Jahr 2021 z.B. die Schloßmühlstraße, die Glückstraße, die Luitpoldstraße, die Verbindungsstraße Mering / Reifersbrunn etc.

Abschnitt c - kleinere in sich geschlossene Maßnahmen, wie z.B. die weitere Gehwegverlängerung in der Unterberger Straße etc.

Die Auftragsverlängerung betrifft nur die Fa. Wiesmüller (Arbeiten lt. Abschnitt a und c - kleinere Flächenausbesserungen, Kleinbaumaßnahmen, kleine in sich geschlossene Maßnahmen, etc.).

Der Abschnitt b (Instandhaltungsarbeiten mittels Oberdeckenverstärkungen, die Aufbringung von dünnen Asphaltsschichten, aber auch das Vergießen von Rissen, Verfugungen in größerem Umfang) wird weiterhin nach Vorgabe der VOB ausgeschrieben.

Alle diese Arbeiten (a bis c) werden auf der Haushaltsstelle 6300-5100 abgerechnet, da es sich hierbei um Instandsetzungsarbeiten (klassischer Unterhalt) handelt.

Aufgrund der momentanen haushaltslosen Zeit beantragt die Verwaltung, um unaufschiebbare, notwendig werdende Einzelbaumaßnahmen vergeben zu können, die Freigabe durch das Gremium. Im Haushalt 2021 werden unter der HHSt. 6300-5100 450.000,-- € eingestellt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Gegenstand der Bestrebungen ist die Bewirtschaftung der Haushaltsstelle 6300-5100, also der bauliche Straßenunterhalt. Hier handelt es sich um Standardmaßnahmen von der Bordsteinabsenkung bis hin zu Instandsetzungsmaßnahmen im Straßenbau im Hinblick auf die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten. Größere Maßnahmen werden nach wie vor ge-

sondert ausgeschrieben, da hierbei im Gegensatz zu kleinen Baustellen wieder günstigere Preise zu erwarten sind.

In der "haushaltslosen Zeit" gelten die Vorschriften des Art. 69 GO (Vorläufige Haushaltsführung):

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde:
 - 1.) finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
 - 2.) die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 - 3.) Kredite umschulden,
 - 4.) Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Im vorliegenden Fall ist die Aufgabe notwendig und unaufschiebbar, ein Zuwarten würde einen Schaden für den Markt Mering verursachen, da die Maßnahme dann voraussichtlich teurer würde bzw. zu befürchten ist, daß die Maßnahme im Jahr 2021 nicht mehr zur Ausführung kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2021: 450.000,00 €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2021: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2021 werden in der HHSt. 6300-5100 450.000,-- € eingestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Abwicklung von Kleinbaumaßnahmen über ein Jahresleistungsverzeichnis.

Der Marktgemeinderat erteilt der Verwaltung die Bevollmächtigung:

- a) zur Auftragsverlängerung des Jahresleistungsverzeichnisses um ein weiteres Jahr (Kleinbaumaßnahmen, Flächenausbesserungen über Fa. Wiesmüller)
- und
- b) dass die weiteren Instandhaltungsarbeiten (wie unter Abschnitt b) wie üblich ausgeschrieben werden, an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben und umgesetzt werden können.

Der Marktgemeinderat beschließt außerdem die Bevollmächtigung der Verwaltung zur Vergabe von kurzfristig notwendig werdenden Kleinbaumaßnahmen im Rahmen des Jahresleistungsverzeichnisses nach Art. 69 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

TOP 12 Antrag der CSU-Fraktion auf Neubesetzung eines ersten Stellvertreters für MGR Stefan Heigl im Bau- und Planungsausschuss
Vorlage: 2021/4040

Sachverhalt:

Herr Resch hat namens der CSU-Fraktion mit Schreiben vom 18.01.2021 mitgeteilt, dass künftig MGR Scherer als erster Stellvertreter für MGR Heigl anstelle von MGR Spengler bestellt werden soll.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Hierzu bestehen keine Bedenken. Zuständig ist das jeweils entsendende Gremium, in diesem Fall der Marktgemeinderat.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beruft auf Vorschlag der CSU-Fraktion Herrn MGR Spengler als ersten Stellvertreter für Herrn MGR Heigl im Bau- und Planungsausschuss ab und benennt neu Herrn MGR Scherer als ersten Stellvertreter für Herrn MGR Heigl.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

Anlage/n:

Antrag der CSU-Fraktion vom 18.01.2021

**TOP 13.1 Bekanntgabe zur Anfrage von MGR Stößlein und MGR Metz zur Erneuerung der Wasserleitung in der Glückstraße vom 17.12.2020
Vorlage: 2021/4038**

MGR Metz erkundigte sich, warum die Lebensdauer der Wasserleitung nicht auf 70 Jahre kalkuliert ist.

Nach meiner Kenntnis ist eine Wasserleitung buchhaltungstechnisch nach 50 Jahren abgeschrieben.

Dies ist aber für die Entscheidungsfindung, ob eine Wasserleitung ausgetauscht werden wird, nicht von primärer Bedeutung. Vielmehr ist die Schadenshäufigkeit von primärer Bedeutung (wer hängt an der Leitung, z.B. Schulen, Ärzte usw.) und die Schadensart (glatter Bruch, Schalenbrüche) ein Entscheidungskriterium.

Im Fall der Glückstraße weisen die Einbauteile (Absperrschieber, Hydranten usw.) starke Korrosionsschäden auf. Schalenbrüche deuten auf die Ermüdung des Rohrmaterials hin (siehe Bilder).

MGR Stößlein fragt nach, warum nur ein Angebot vorliegt, warum dieses vom IB Tremel stammt, wo es zuletzt zu Unstimmigkeiten beim Straßenbau gekommen sei und wieviel Meter Wasserleitung von der Kapazität betrachtet jährlich ausgetauscht werden können.

Es war bisher nicht gefordert, mehrere Angebote für Planungsleistungen einzuholen. Das Wasserwerk arbeitet bereits mehrere Jahre ohne Probleme mit dem IB Tremel zusammen. Daher liegt von Seiten des Wasserwerks kein Grund für einen Wechsel des Planungsbüros vor.

Da das Wasserwerk nur aus 5 technischen Mitarbeitern besteht, die den Regelbetrieb aufrechterhalten müssen (Hausanschlüsse, Rohrnetz, Hochbehälter, Wasseraufbereitung usw.) kann im Normalfall nur eine Wasserleitung (ca. 300 m) inkl. Hausanschlüsse pro Jahr saniert werden. Mehr ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich.

Anlage/n:

Schadensbilder „Glückstraße“

1. Informationsbrief Dr. 1/2021 des Bayer. Städtetages
2. **GL Nerlich** spricht den offenen Vollzug zum Beschluss bzgl. der Kfz.-Pauschale des ersten Bürgermeisters an. Nach Auffassung der Verwaltung sollte dieses Thema sinnvollerweise dann wieder aufgegriffen werden, wenn nach der Corona-Pandemie der Fahraufwand des ersten Bürgermeisters wieder realistisch aufgezeichnet werden kann. Aus dem Gremium erhebt sich hierzu kein Widerspruch.

TOP 15 Anfragen

**TOP
15.1 Anfrage 1 von Frau MGRin Braatz bzgl. Entschädigungsleistungen bei
Nichtinanspruchnahme der Kinderbetreuung
Vorlage: 2021/4066**

MGRin Braatz erkundigt sich wie der Begriff „Inanspruchnahme von wenigen Tagen“ in Zusammenhang mit zugesagten Entschädigungsleistungen bei Nichtinanspruchnahme der Kinderbetreuung auszulegen ist.

Bürgermeister Mayer antwortet, dass hierzu eine entsprechende Sitzungsvorlage erarbeitet wird.

**TOP
15.2 Anfrage 2 von Herrn MGR Hummel bzgl. Bereitstellung von FFP2-Masken
an die Beschäftigten
Vorlage: 2021/4067**

MGR Hummel erkundigt sich, ob seitens der Verwaltung den Beschäftigten FFP2- Masken zur Verfügung gestellt werden.

Bürgermeister Mayer antwortet, dass die der Fall ist.